









Alternativ finden Sie den Link zum Geoportale auf der Homepage des Landkreises Oldenburg im Bereich „TOP-Dienstleistungen“.

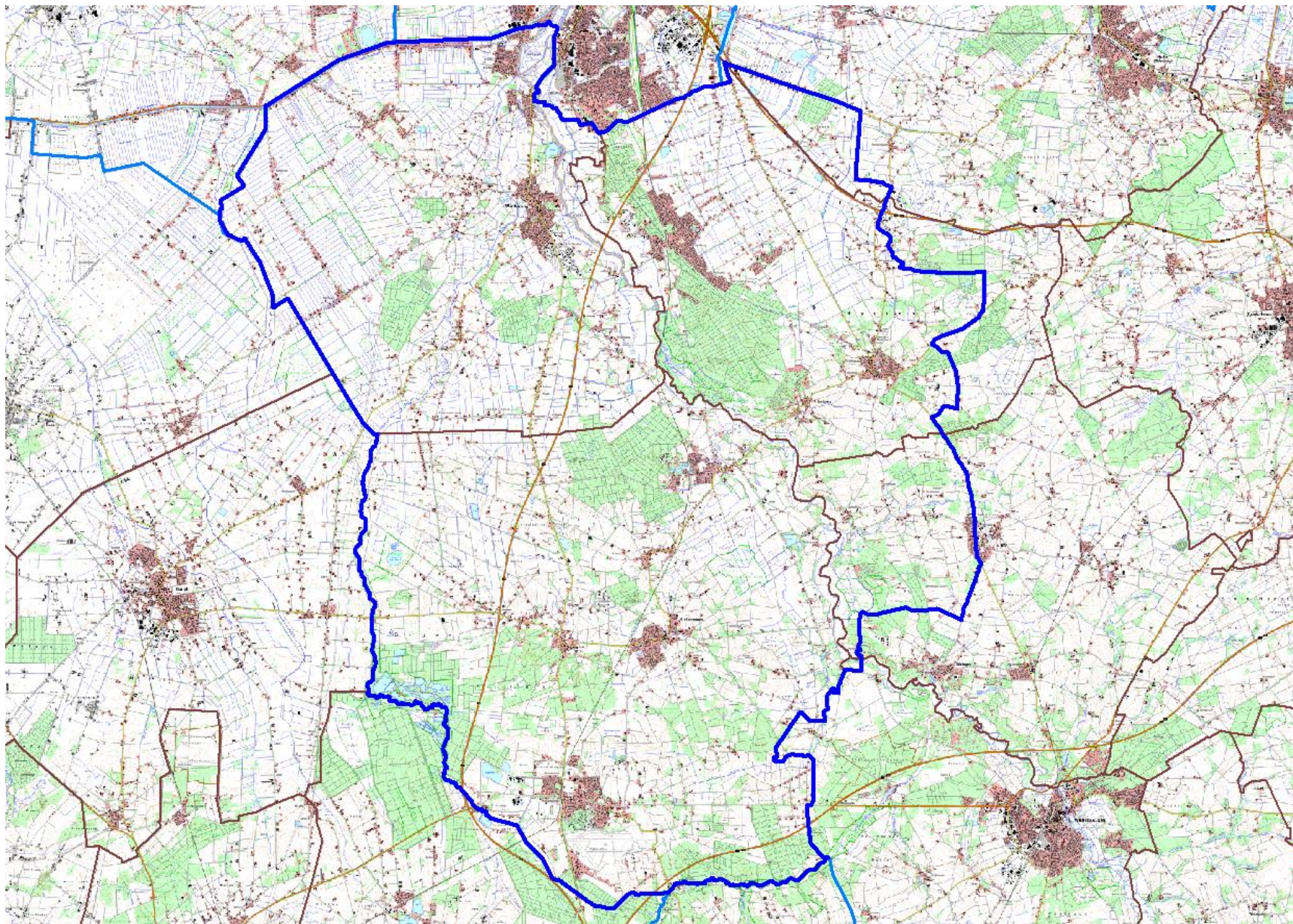
**Bürgertelefon:**

Der Landkreis Oldenburg hat unter der **Telefonnummer 04431 – 85 789** ein Bürgertelefon zur Geflügelpest zu den üblichen Geschäftszeiten eingerichtet.

---



**Anlage 1: Beobachtungsgebiet II: Westerburg/Wardenburg 3:**





### **Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Geflügelpest bei Nutzgeflügel (5/2021)**

Aufgrund § 44 der Geflügelpest-Verordnung heben wir den mit Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Geflügelpest vom 29.12.2020 (4/2020, Amtsblatt Nr. 68/20) festgelegten

**Anschlussperrbezirk I „Benthullen/Harbern“,**

auf.

Weitere Ausbrüche wurden im Sperrbezirk seitdem nicht verzeichnet.

**Das obige Gebiet ist nunmehr Teil des mit Allgemeinverfügung (4/2021) von heute neu eingerichteten Beobachtungsgebietes II „Westerburg/Wardenburg 3“. Es gelten damit die Regelungen für Beobachtungsgebiete (s. unten).**

Diese Allgemeinverfügung tritt am 20.01.2021 in Kraft.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg erhoben werden.

#### **Wichtige Hinweise:**

**Das Aufstellungsgebot vom 12.11.2020, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 58/20, für sämtliches dort genannte und im Landkreis Oldenburg gehaltene Geflügel gilt weiterhin.**

#### **Die Sperrbezirke**

**„Anschlussperrbezirk II (Ahlhorner Fischteiche 2), s. Amtsblatt 01/21, und Sperrbezirk IV (Westerburg / Barneführer Holz / Hegeler Wald 2), s. Amtsblatt 03/21,**

**gelten weiterhin.**

#### **Ebenso gilt das Beobachtungsgebiet**

**„Klein Henstedt / Prinzhöfte“, s. Amtsblatt 66/20, weiterhin.**

**Das Beobachtungsgebiet II (Westerburg/Wardenburg 2) geht in dem mit Tierseuchenbehördlicher Allgemeinverfügung (4/2021) von heute eingerichteten Beobachtungsgebiet II (Westerburg/Wardenburg 3) auf. Es gelten hier also die Regelungen des neu eingerichteten Beobachtungsgebietes II (Westerburg/Wardenburg 3).**

**Die Regelungen für Beobachtungsgebiete sind unten noch einmal zum besseren Verständnis dargestellt.**

Wildeshausen, den 19.01.2021

Im Auftrage

gez.

Dr. Görner  
Ltd. Veterinärdirektor

#### **Rechtsgrundlagen:**

- Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest

#### **Hinweise für das Beobachtungsgebiet:**

- Gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel und Federwild, Eier sowie von Geflügel und Federwild stammende sonstige Erzeugnisse sowie tierische Nebenprodukte von Geflügel dürfen weder in einen noch aus einem Bestand verbracht werden.
- Der Tierhalter hat sicher zu stellen, dass
- die Ställe oder die sonstigen Standorte des Geflügels von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- oder Einwegkleidung nach Verlassen des Stalles odersonstigen Standorts des Geflügels unverzüglich ablegen,

- Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und desinfiziert und Einwegkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird,
- Gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestands dürfen nicht frei gelassen werden.
- Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist verboten.
- Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel oder sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zu reinigen und zu desinfizieren.

Ausnahmen von den Schutzmaßnahmen des § 21 und § 27 der Geflügelpest-Verordnung können gem. §§ 22 bis 25 und §§ 28 und 29 der Geflügelpest-Verordnung genehmigt werden.

#### **Allgemeine Hinweise:**

Jeder Verdacht der Erkrankung auf Geflügelpest ist dem **Veterinäramt des Landkreises Oldenburg** sofort zu melden.

(**Telefon:** 04431 – 85-789; **Fax:** 04431 – 85 – 468, **eMail:** veterinaeramt@oldenburg-kreis.de)

Gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 4 Tiergesundheitsgesetz handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften der Geflügelpest-Verordnung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden.

**Wir weisen besonders auf die sich aus § 4 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) ergebende Verpflichtung aller Geflügelhalter hin, durch geeignete Untersuchungen (z.B. durch den Hoftierarzt) erhebliche Veränderungen in der Legeleistung oder der Gewichtszunahme unverzüglich hinsichtlich des möglichen Vorliegens einer Infektion mit dem hochpathogenen aviären Influenzavirus abklären zu lassen. Dies gilt ebenso bei bestimmten Verlusten.**

**Die Regelung wird hier zur Verdeutlichung noch einmal wiedergegeben:**

§ 4 Geflügelpest-Verordnung – Früherkennung

(1) Treten innerhalb von 24 Stunden in einem Geflügelbestand Verluste von

1. mindestens drei Tieren bei einer Bestandsgröße von bis zu 100 Tieren oder
2. mehr als 2 vom Hundert der Tiere des Bestandes bei einer Bestandsgröße von mehr als 100 Tieren

auf oder kommt es zu einer erheblichen Veränderung der Legeleistung oder der Gewichtszunahme, so hat der Tierhalter, vorbehaltlich des Absatzes 2, unverzüglich durch einen Tierarzt das Vorliegen einer Infektion mit dem hochpathogenen oder niedrigpathogenen aviären Influenzavirus durch geeignete Untersuchungen ausschließen zu lassen.

(2) Treten in einem Geflügelbestand, in dem ausschließlich Enten und Gänse gehalten werden, über einen Zeitraum von mehr als vier Tagen

1. Verluste von mehr als der dreifachen üblichen Sterblichkeit der Tiere des Bestandes oder
2. eine Abnahme der üblichen Gewichtszunahme oder Legeleistung von mehr als 5 vom Hundert

ein, so hat der Tierhalter unverzüglich durch einen Tierarzt das Vorliegen einer Infektion mit dem hochpathogenen oder niedrigpathogenen aviären Influenzavirus durch geeignete Untersuchungen ausschließen zu lassen.

---